

Klausurenbuch Öffentliches Recht in Bayern

Becker / Heckmann / Kempen / Manssen

5. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-83941-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

B. Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht

I. Zulässigkeit

1. Zuständigkeit des BVerfG

Das BVerfG ist zuständig gem. Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90ff. BVerfGG.

2. Beschwerdefähigkeit, § 90 Abs. 1 BVerfGG („jedermann“)

V ist als natürliche Person grundrechtsfähig und damit beschwerdefähig.

3. Beschwerdegegenstand

Die streitgegenständliche Verordnung ist statthafter Beschwerdegegenstand. Im Gegensatz zur Verfassungsbeschwerde nach Art. 120 BV kann die Verfassungsbeschwerde zum BVerfG auch unmittelbar gegen Rechtsnormen als Akte der öffentlichen Gewalt gerichtet werden (vgl. §§ 93 Abs. 3, 94 Abs. 4, 95 Abs. 3 BVerfGG). „Gesetz“ meint hier Rechtsnormen im materiellen Sinn. Statthafter Beschwerdegegenstand ist auch eine wie hier bereits erlassene, aber noch nicht in Kraft getretene Rechtsvorschrift.²²

4. Beschwerdebefugnis

Gem. § 90 Abs. 1 BVerfGG ist die Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer behauptet, in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein. Der Beschwerdeführer muss darlegen, „selbst, gegenwärtig und unmittelbar“ durch den Akt der öffentlichen Gewalt betroffen zu sein.²³ Hier besteht die Möglichkeit, dass V durch die Verordnung in seinen Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG verletzt ist. Diese mögliche Betroffenheit ist auch gegenwärtig und unmittelbar: Die Tatsache, dass die Verordnung erst in vier Wochen in Kraft tritt, spricht nicht gegen das Vorliegen des Merkmals „gegenwärtig“; nach der Rspr. des BVerfG ist hier nicht das Inkrafttreten, sondern allein die – schon erfolgte – Verkündung der Rechtsnorm ausschlaggebend.²⁴ Des Weiteren liegt eine unmittelbare Betroffenheit vor. Die Verordnung enthält ein unmittelbares Verbot, fliegende Verkaufsstände zu betreiben, ohne dass weitere Vollzugsakte notwendig wären.

Bedarf es eines Vollzugsaktes – etwa in dem Falle, dass eine Verordnung lediglich eine Befugnisnorm für Einzelverfügungen enthält – muss zunächst gegen diesen vorgegangen und der Rechtsweg erschöpft werden. Auf diesem Weg wird die Gültigkeit des zugrunde liegenden Rechtssatzes von den Verwaltungsgerichten inzident überprüft. Bedarf ein förmliches nachkonstitutionelles Gesetz eines Vollzugsaktes, kann die verfassungsrechtliche Überprüfung des Gesetzes nur durch das BVerfG über den Weg der Richtervorlage gem. Art. 100

²² Gesetze sind grds. erst mit ihrer Verkündung (das Inkrafttreten ist unerheblich) Akte der Rechtssetzung und so erst dann mit der Verfassungsbeschwerde angreifbar, BVerfGE 42, 263 (283).

²³ StRspr seit BVerfGE 1, 97 (101 f.).

²⁴ BVerfGE 70, 35 (50).

Abs. 1 GG erreicht werden oder implizit bei der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde gegen die letztinstanzliche Entscheidung über den Vollzugsakt überprüft werden. In diesen Fällen ist den Fachgerichten wegen des Prüfungs- und Verwerfungsmonopols des BVerfG eine Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Rechtsnorm verwehrt.

5. Rechtsschutzbedürfnis

Als Ausprägung des Rechtsschutzbedürfnisses bedarf es vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde der Erschöpfung des Rechtsweges, vgl. § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG. Dies bedeutet, dass der Beschwerdeführer alle prozessualen Möglichkeiten zur Beseitigung der behaupteten Grundrechtsverletzung in Anspruch genommen haben muss. Vorliegend wäre eine Normenkontrolle nach § 47 VwGO vorrangig zu erheben. Eine Durchbrechung des Grundsatzes der Rechtswegerschöpfung wegen allgemeiner Bedeutung der Streitsache oder der Befürchtung schwerer und unabwendbarer Nachteile für den Beschwerdeführer,²⁵ falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde, kommt nicht in Betracht. Mangels Erschöpfung des Rechtsweges besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Rechtsschutzbedürfnis für eine Verfassungsbeschwerde.

Ergebnis: Eine Verfassungsbeschwerde wäre unzulässig.

II. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn der Beschwerdeführer in seinen Grundrechten (bzw. grundrechtsgleichen Rechten) verletzt ist.

Vgl. zum Prüfungsmaßstab Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG.

Im Folgenden kommt eine Verletzung des V in seinen Rechten aus Art. 12 Abs. 1, 14 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG in Betracht. Dabei kann auf die bei der Prüfung des Normenkontrollantrags gemachten Ausführungen verwiesen werden.

C. Popularklage zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof

I. Zulässigkeit

1. Zuständigkeit des BayVerfGH

Der BayVerfGH ist gem. Art. 2 Nr. 7 VfGHG zuständig.

2. Beschwerdegegenstand

Die streitgegenständliche Verordnung ist eine Rechtsvorschrift des bayerischen Landesrechts und damit statthafter Prüfungsgegenstand, Art. 98 S. 4 BV, Art. 55 Abs. 1 S. 1 VfGHG.

²⁵ Zu diesen Ausnahmen vgl. Kingreen/Poscher, StR II, Rn. 1505 ff.

Zum Landesrecht gehören auch Rechtsnormen, die von einem Landesorgan aufgrund einer bundesrechtlichen Ermächtigung erlassen worden sind; soweit sie allerdings vom Bundesrecht gedeckt sind, können sie nicht gegen die BV verstoßen.

Die Rechtsnorm muss – wie hier durch den Erlass – existent geworden sein, braucht jedoch noch nicht in Kraft getreten zu sein.²⁶

Eine Verfassungsbeschwerde nach Art. 120 BV kam vorliegend nicht in Betracht. Sie kann nur gegen Einzelakte der öffentlichen Gewalt gerichtet werden und ist deswegen hier unzulässig.

Allerdings wird in der Praxis der BayVerfGH eine dennoch eingelegte Verfassungsbeschwerde gegebenenfalls in eine Popularklage umdeuten.

3. Beschwerdeberechtigung

Zu untersuchen ist, ob V als Nichtbewohner Bayerns antragsberechtigt ist. Im Gegensatz zur Verfassungsbeschwerde nach Art. 120 BV, die nur Bewohner Bayerns erheben können, kann die Popularklage von „jedermann“, Art. 55 Abs. 1 S. 1 VfGHG, erhoben werden, selbst wenn er in Bayern keinen Wohnsitz hat und auch sonst mit dem Freistaat Bayern nicht in konkreten Rechtsbeziehungen steht.

4. Rechtsbehelfsbefugnis, Rechtsschutzinteresse

Eine Beschwerde in dem Sinne, dass der Beschwerdeführer selbst, gegenwärtig und unmittelbar rechtlich durch die angefochtene Rechtsnorm betroffen sein muss, ist für die Popularklage ebenso wenig erforderlich wie ein besonderes Rechtsschutzinteresse. „Es handelt sich bei der Popularklage um eine abstrakte Normenkontrolle, die quivis ex populo, irgendjemand aus dem Volk, anstrengen kann“.²⁷

So kann etwa ein Bürger auch Grundrechtseinschränkungen anderer oder auch seiner Gemeinde, etwa durch landesplanerische Programme oder Pläne, rügen. Verdeutlicht wird dies durch die Regelung in Art. 55 Abs. 5 VfGHG, wonach die Popularklage selbst trotz Rücknahme verhandelt wird, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

5. Form und Frist

Die Popularklage bedarf nach Art. 14 Abs. 1 S. 1 VfGHG der Schriftform. An die Substantiierung sind einige Anforderungen gestellt. So muss die Beschwerdeschrift die beanstandete Rechtsnorm und die verletzten Grundrechte möglichst unter Angabe der Verfassungsvorschrift eindeutig bezeichnen, vgl. Art. 55 Abs. 1 S. 2 VfGHG. Im Fall können als möglicherweise verletzte Grundrechte Art. 103 Abs. 1, 101 und 118 Abs. 1 S. 1 BV genannt werden.

Eine Beschwerdefrist ist bei der Popularklage nicht vorgesehen. In Ausnahmefällen kann jedoch Verwirkung eintreten.²⁸

²⁶ BayVerfGHE 25, 71.

²⁷ Becker/Heckmann/Kempen/Manssen BayÖffR/Kempen Teil 1 Rn. 219.

²⁸ Dazu VGH München, BayVBl. 1995, 687 (688); BayVerfGH, BayVBl. 2011, 433.

6. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

Die Beteiligten- und Prozessfähigkeit beurteilen sich nach den §§ 61 und 62 VwGO, vgl. Art. 30 Abs. 1 VfGHG, und liegen im vorliegenden Fall problemlos vor (§§ 61 Nr. 1, Alt. 1, 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO).

Ergebnis: Eine Popularklage kann zulässig erhoben werden.

II. Begründetheit

Prüfungsmaßstab sind die in der BV enthaltenen Grundrechte und grundrechtsähnlichen Rechte und objektives Verfassungsrecht.

Insbesondere wird in der Regel die Vereinbarkeit mit dem Rechtsstaatsprinzip, Art. 3 Abs. 1 S. 1 BV, zu prüfen sein. Das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 3 Abs. 1 S. 1 BV ist bereits verletzt und damit die zu prüfende Verordnung nichtig, ohne dass es noch darauf ankommt, ob sie Grundrechte der BV unzulässig einschränkt, soweit sie – aus welchen Gründen auch immer – rechtswidrig ist.

Als verletzte Grundrechte kommen hier die Art. 103 Abs. 1, 101 und 118 Abs. 1 S. 1 BV in Betracht. Bei der Prüfung ergeben sich keine Unterschiede zu den bundesrechtlichen Grundrechten, so dass auf oben verwiesen werden kann.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

10. Klausur: Parkplatzsuche mit Folgen (D. Heckmann)

Sachverhalt

Der 18-jährige Ferdinand (F) hat gerade erst seinen Führerschein erhalten. Um seine Freundin zu beeindrucken, möchte er sobald wie möglich abends mit seinem Auto in die Stadt fahren. In der vollends zugeparkten Innenstadt angekommen, findet Ferdinand keinen geeigneten Parkplatz und stellt sein Auto, ohne dazu berechtigt zu sein, in eine nur Behinderten vorbehaltene Parkbucht. (Dieser Parkplatz war durch das nach der StVO vorgeschriebene Verkehrszeichen und den Textzusatz „Nur mit Behindertenausweis sichtbar im Fahrzeug“ als ausschließlich für Schwerbehinderte reserviert gekennzeichnet.) Anschließend geht er stolz mit seiner Freundin auf einen Almdudler in die nächste Kneipe.

In Abwesenheit des Ferdinand kommt die Polizistin Wasthuber (W) an dem Ort des Geschehens vorbei und bemerkt sofort, dass das Auto des F unberechtigt auf dem Behindertenparkplatz abgestellt wurde. Also verständigt W per Funk einen Abschleppwagen. Als dieser ankommt, wird gerade in unmittelbarer Nähe ein Parkplatz frei, woraufhin W beschließt, das falschgeparkte Auto auf den freien Parkplatz zu versetzen.

Nachdem der Abschleppwagen das Auto aus dem Behindertenparkplatz herausgezogen und neben den freien Parkplatz abgestellt hatte, versuchte W, das Auto mit leichten Stößen passgenau in die freie Parkbucht zu bugsieren. Dadurch kam das Auto, durch die leicht abschüssige Lage begünstigt, unbeabsichtigt ins Rollen, driftete auf den hinter der Parkbucht gelegenen Radweg ab und überrollte dort den gerade vorbeistrampelnden Mountainbiker Berger (B). Als unmittelbare Folge dieses Unfalls waren bei B ein paar Rippenbrüche und schwere Schürfwunden zu bilanzieren; des Weiteren wurde sein Fahrrad vollständig zerstört. Das Auto blieb wie durch ein Wunder unbeschädigt und wurde nach Eintreffen des Rettungswagens von W schließlich noch auf den freien Parkplatz verbracht.

Trotz des peinlichen Unfalls will die Polizei die Abschleppkosten auf den Fahrzeugführer umlegen. Im Rahmen einer diesbezüglichen Anhörung wendet der als Fahrzeughalter ermittelte F ein, dass das Versetzen des Autos rechtswidrig gewesen sei. Es sei völlig überzogen, das Auto aus dem Behindertenparkplatz wegzuschleppen und auf einen freien Parkplatz zu verbringen. Denn wenn wirklich ein behinderter Verkehrsteilnehmer einen Parkplatz benötigt hätte, hätte er doch auf den freien Stellplatz parken können, auf den sein Auto verbracht wurde; dieser sei nämlich nur fünf Meter vom Behindertenstellplatz entfernt und mindestens genauso groß. Von diesen Einwänden ließ sich die Polizei allerdings nicht überzeugen.

Auch der Fahrradfahrer B will der Polizei gegenüber zu seinem Recht kommen, einen angemessenen Schadensersatz und vor allem auch Schmerzensgeld gegen den Rechtsträger der Polizei durchsetzen.

Zu folgenden Fragen ist in einem Gutachten Stellung zu nehmen:

1. War das Abschleppen rechtmäßig? (Gutachten in Vorbereitung eines Kostenbescheides)
2. Angenommen, es ergeht wegen der Abschleppkosten ein Kostenbescheid. Wie kann es F verhindern, sofort zahlen zu müssen?

3. Hat B aus dem PAG einen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schadenersatzes und Schmerzensgeldes? (Allgemeines Staatshaftungsrecht ist nicht zu prüfen!)

Hinweis: Vorschriften der StVO sind für die Klausurlösung ohne Relevanz.

Lösungsvorschlag

Frage 1: Rechtmäßigkeit des Abschleppens

A. Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage kommt hier Art. 70 Abs. 1 iVm 72 Abs. 1 S. 1 PAG, also eine Ersatzvornahme, in Betracht. Entscheidend bei der Frage nach der richtigen Rechtsgrundlage ist, ob hier eine Sicherstellungsanordnung nach Art. 25 PAG vorliegt oder eine atypische Maßnahme nach Art. 11 PAG dem „Abschleppen“ vorausgeht.

Es gibt nicht „die“ Ermächtigungsgrundlage für das Abschleppen von Kraftfahrzeugen. Vielmehr hängt die einschlägige Befugnisnorm von der Sachverhaltskonstellation ab, welche den Abschleppfall bildet. Dabei ist zu untersuchen, wie die Maßnahme rechtlich zu qualifizieren ist. In erster Linie geht es um die Frage, ob sich das Abschleppen von Fahrzeugen als Sicherstellung oder als atypische Maßnahme nach Maßgabe der Generalklausel darstellt. Das kann je nach Sachverhaltskonstellation unterschiedlich zu bewerten sein. In den Fällen des Vorliegens einer atypischen Maßnahme ist dann zu ermitteln, ob diese – sofern eine vollstreckbare Grundverfügung fehlt – als unmittelbare Ausführung gem. Art. 9 Abs. 1 PAG oder als Sofortvollzug gem. Art. 70 Abs. 2 PAG einzuordnen ist.

Eine Sicherstellung nach Art. 25 PAG scheidet vorliegend nach jeder vertretbaren Ansicht aus. Art. 25 PAG ist schon begrifflich nicht gegeben, da beim bloßen Versetzen eines Fahrzeuges kein neuer Gewahrsam durch die Verwaltungsbehörde begründet wird.¹ Vielmehr ist in diesen Fällen von einer atypischen Maßnahme nach Art. 11 PAG auszugehen.

Somit ist zwischen unmittelbarer Ausführung bzw. Sofortvollzug auf der einen Seite und Ersatzvornahme auf der anderen Seite abzugrenzen. Entscheidend ist dabei, ob eine vollstreckbare Grundverfügung gegen den Fahrer ergangen ist. Ist dies der Fall, ist eine Ersatzvornahme anzunehmen; war dagegen eine Polizeiverfügung nicht bzw. nicht rechtzeitig möglich, ist der Anwendungsbereich der unmittelbaren Ausführung bzw. des Sofortvollzugs eröffnet.

Hier ließe sich eine Polizeiverfügung auf die Generalklausel stützen (Art. 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 PAG). Eine gegenüber dem Fahrer ergangene vollstreckbare Grundverfügung könnte sich aus dem Verkehrszeichen ergeben, das den benutzten Parkplatz als Behindertenstellplatz ausweist. Dabei ist festzustellen, dass Verkehrszeichen Verwaltungsaktscharakter haben; sie sind Allgemeinverfügungen i. S. d. Art. 35 S. 2 Var. 3 BayVwVfG, die neben der Anordnung eines Verbotes auch ein Wegfahrgebot enthalten.² Hier ist dem

¹ Becker/Heckmann/Kempen/Manssen BayÖffR/Heckmann Teil 3 Rn. 547.

² Dazu Bitter/Konow NJW 2001, 1386 (1388) mwN.

Verkehrsschild ein Parkverbot für alle nicht mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung belasteten Verkehrsteilnehmer zu entnehmen sowie ein sofortiges Wegfahrgebot bei unberechtigter Benutzung. Ein derartiges Wegfahrgebot hat dem F gegenüber auch Wirksamkeit erlangt, als er „in den Wirkungskreis des Verkehrszeichen gelangte“.³ Dem verwaltungsverfahrenrechtlichen Erfordernis der Bekanntgabe (als Möglichkeit der Kenntnisnahme), Art. 43 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG, wurde also entsprochen.

Somit liegt hier ein Grundverwaltungsakt vor. Das Abschleppen ist als Durchsetzung eines Verkehrsgebotes im Wege der Ersatzvornahme gem. Art. 70 Abs. 1 iVm 72 Abs. 1 S. 1 PAG einzuordnen. Richtige Rechtsgrundlage ist Art. 70 Abs. 1 iVm 72 Abs. 1 S. 1 PAG.

Zur Wiederholung der „Abschleppproblematik“ sollten nochmals die Ausführungen bei Becker/Heckmann/Kempen/Manssen BayÖffR/Heckmann Band 1, Teil 3, Rn. 543 ff., durchgearbeitet werden.

B. Formelle Rechtmäßigkeit (der Vollstreckungsmaßnahme)⁴

I. Zuständigkeit

Nach Art. 70 Abs. 1 PAG war die Polizei sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 POG.

Ein besonderes Problem besteht aber im Hinblick auf das Verkehrszeichen darin, dass die Polizei nur ihre eigenen Verwaltungsakte vollstrecken darf (Art. 70 Abs. 1 PAG). Ein Verkehrszeichen wird aber von der Verkehrsbehörde „erlassen“. Damit wäre eigentlich die Verkehrsbehörde als Vollstreckungsbehörde anordnungsbefugt; die Polizei könnte nur im Eilfall handeln und würde sich auf Art. 9 Abs. 1 PAG bzw. Art. 70 Abs. 2 PAG zu stützen haben. Entscheidend ist jedoch, dass das Verkehrszeichen in seiner Interpretation als Wegfahrgebot die (Einzel-)Weisung des Polizeibeamten ersetzt, so dass sich bei einer funktionellen Betrachtung der in dem Verkehrszeichen enthaltene Befehl auch der Vollzugspolizei zurechnen lässt, was über die fehlende Identität von Ausgangs- und Vollstreckungsbehörde hinweghilft.

Diese Überlegungen sind nur von besonders guten Prüflingen zu erwarten und deshalb entsprechend positiv zu bewerten.

II. Verfahren und Form

Eine Anhörung war gem. Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG entbehrlich. Besondere Formvorschriften waren nicht zu beachten.

Ist die Rechtslage so eindeutig wie hier, gilt es, den Urteilsstil zu verwenden.

³ Ausführlich hierzu Becker/Heckmann/Kempen/Manssen BayÖffR/Heckmann Teil 3 Rn. 556 ff.

⁴ Zur Prüfung von Vollstreckungsmaßnahmen vgl. auch Seidl/Bartsch Jura 2011, 297 (300).

C. Materielle Rechtmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahme

I. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

1. Vollstreckbare Grundverfügung

Das Verkehrszeichen beinhaltet eine wirksame Wegfahranordnung. Nichtigkeitsgründe sind nicht ersichtlich. Zwar liegt keine Unanfechtbarkeit, aber sofortige Vollziehbarkeit gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VwGO analog vor. Die Vorschrift gilt auch für Verkehrszeichen.

2. Rechtmäßigkeit der Grundverfügung

Nach einer Ansicht kommt es auf die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung bei Vollstreckungsmaßnahmen an (Grundsatz der Konnexität).⁵ Dafür sprechen der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Grundsatz effektiven Rechtsschutzes. Zum Teil wird weiter nach Polizeirecht und allgemeinem Vollstreckungsrecht differenziert, wobei nur im Polizeirecht der Konnexitätsgrundsatz gelte.

Nach anderer Ansicht kommt es auf Ebene der Verwaltungsvollstreckung auf die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung nicht an. Angeführt werden der Wortlaut des Art. 70 Abs. 1 PAG, der nur Vollstreckbarkeit voraussetzt, und die Wirksamkeit auch rechtswidriger Verwaltungsakte, Art. 43 Abs. 2, Abs. 3 BayVwVfG.

Doch auch letztgenannte Ansicht verlangt auf Kostenebene die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung. Andernfalls würde man gegen Grundsätze materieller Gerechtigkeit verstoßen. Maßnahmen auf der Sekundärebene sind unter dem Gesichtspunkt gerechter Lastenverteilung (ex-post-Perspektive) zu beurteilen.⁶ Es wäre unverhältnismäßig, die vorgenannte Risikoverteilung zu Gunsten einer effektiven Gefahrenabwehr auf die Kostenebene zu „verlängern“. Der Eingriff, der in jeder Vollstreckung einer objektiv rechtswidrigen Grundverfügung zu sehen ist, lässt sich allenfalls auf der Primärebene rechtfertigen.

In diesem Sinne sind (fast) alle einschlägigen kostenrechtlichen Regelungen (Art. 72 Abs. 1 S. 2; Art. 73 Abs. 4 S. 1; Art. 75 Abs. 3 S. 1; Art. 76 Abs. 7 S. 1 PAG) auszulegen. Sie enthalten das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der materiellen Fehlerlosigkeit des Verwaltungshandelns, dogmatisch hergeleitet durch eine am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte teleologische Reduktion. Kosten können danach nur für (im Übrigen rechtmäßige) Vollstreckungsmaßnahmen erhoben werden, wenn auch die zugrunde liegende Grundverfügung rechtmäßig war.

a) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für das im Verkehrszeichen verkörperte und der Polizei zuzurechnende Wegfahrgebot ist Art. 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 PAG.

Es kann auch dem sog. „bayerischen Prüfungsaufbau“ (Unterteilung in Aufgabe-Befugnis) gefolgt werden. Ein solcher Aufbau ist dem hier vorgeschlagenen gleichwertig.

⁵ Vgl. hierzu ausführlich: Seidl/Bartsch Jura 2011, 297 (301) mwN.

⁶ Vgl. dazu Becker/Heckmann/Kempfen/Manssen BayÖffR/Heckmann Teil 3 Rn. 411.